

**Examenshilfe: Der Anschlag auf die ICE-Strecke von März 2020 –
Materielle und prozessuale Gedanken für die Strafrechtsprüfung**

Stand: 15. April 2020

Der aus den Medien bekannte Anschlag auf die ICE-Strecke zwischen Köln und Frankfurt aus März 2020 bietet sich als Klausurthema in der Staatsanwalts-, Revisions- oder Strafurteilklausur an, wobei dies natürlich nur ein Ausschnitt einer fünfstündigen Assessor Klausur wäre, die weitaus mehr Probleme enthalten würde. Die Thematik könnte aber als kompakter Fall auch gut in einer mündlichen Assessorprüfung im Rahmen des Aktenvortrags oder im strafrechtlichen Prüfungsgespräch abgefragt werden.

Sachverhalt und Lösungsgedanken:

Der Beschuldigte soll am 20.03.2020 mit diversem Werkzeug auf einer Brücke der ICE Hochgeschwindigkeitsstrecke Köln – Frankfurt Schrauben aus den Schienen auf einer Länge von etwa 80 Metern gelöst haben. Der Beschuldigte – der laut den Medien bislang von seinem Schweigerecht Gebrauch macht - soll erst vor einigen Monaten aus der Haftanstalt Nürnberg entlassen worden sein, wo er eine Haftstrafe wegen Erpressung verbüßt haben soll.

In materieller Hinsicht ist zunächst ein versuchter Mord zu prüfen. Hierbei kommen verschiedene Mordmerkmale in Betracht. Als tatbezogene Mordmerkmale kommen Heimtücke und gemeingefährliche Mittel in Betracht. Unter Heimtücke versteht man das bewusste Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit in feindlicher Willensrichtung (Fischer, StGB, 67 Auflage 2020, § 211 Rn 34). Die Passagiere des ICE versahen sich keines Angriffs und waren infolge dieser Arglosigkeit auch in ihrer Verteidigungsbereitschaft eingeschränkt. Das Mordmerkmal ist daher erfüllt. Dies gilt auch für das weitere tatbezogene Mordmerkmal der gemeingefährlichen Mittel (Fischer, § 211 Rn 59), denn durch das Auseinanderschrauben der Gleise verbunden mit der möglichen Entgleisung des Zuges war eine Vielzahl von Leben von unbeteiligten Personen gefährdet.

Durch den versuchten Mord wird die ebenfalls verwirklichte versuchte gefährliche Körperverletzung im Wege der Gesetzeskonkurrenz verdrängt (Fischer, § 211 Rn 107).

Schließlich ist auch ein gefährlicher Eingriff in den Bahnverkehr nach § 315 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 a) und b) StGB zu prüfen und zu bejahen.

Ausweislich der Medienberichte wurde vom Amtsgericht Wiesbaden Haftbefehl gegen den Beschuldigten erlassen. Daher wird im prozessualen Gutachten der Antrag auf Haftfortdauer nach § 207 Abs. 4 StPO i.V. m. Nr. 110 Abs. 4 Satz 2 RiStBV zu erörtern sein, bei dem inzident die Voraussetzungen nach § 112 StPO zu prüfen sind. Den Medienberichten zufolge besteht dringender Tatverdacht (Meyer-Goßner, StPO, 62 Auflage, § 112 Rn 5). Als Haftgrund kommt zunächst die Fluchtgefahr gem. § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO in Betracht. Diese liegt vor, wenn die Würdigung der Umstände des Falles es wahrscheinlicher macht, dass sich der Beschuldigte

dem Strafverfahren entzieht, als dass er sich ihm zur Verfügung halten wird (Meyer-Goßner, § 112 Rn 17). Ausweislich der Medienberichte ist der Beschuldigte ohne festen Wohnsitz, so dass angesichts dieses Umstandes und der erheblichen Straferwartung (für den versuchten Mord droht ihm die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe) der Haftgrund ersichtlich gegeben ist. Auch besteht der Haftgrund nach § 112 Abs. 3 StPO (Meyer-Goßner, § 112 Rn 36), da dringender Tatverdacht wegen versuchten Mordes besteht.

Es liegen mehrere Fälle der notwendigen Verteidigung nach § 140 StPO vor, sodass noch ein Antrag auf Bestellung eines Pflichtverteidigers zu stellen ist.

Die Anklage ist gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 3 GVG an die Große Strafkammer als Schwurgericht zu richten.

Die Erhebung der Anklage ist dem Ermittlungsrichter aufgrund des Übergangs der Haftkontrolle mitzuteilen, § 126 Abs. 1, Abs. 2 StPO.

Das beim Beschuldigten im Rahmen der Durchsuchung aufgefundene und sichergestellte Werkzeug unterliegt gemäß § 74 StGB als Tatmittel der Einziehung.

Abwandlung:

Der Beschuldigte hat in dem vor der Tat gefertigten Bekennerschreiben eine erhebliche Geldforderung an die Deutsche Bahn gestellt. Er kündigte bei Nichterfüllung der Forderung an, eine Bahnstrecke sabotieren.

In dieser Konstellation ist als täterbezogenes Mordmerkmal die Ermöglichungsabsicht (Fischer, § 211 Rn 64) zu prüfen, denn der Beschuldigte erstrebte durch die Tat Vermögensvorteile. Es ist auch das Mordmerkmal der Habgier zu erörtern. Hierunter versteht man ein gesteigertes abstoßendes Gewinnstreben um jeden Preis (Fischer, § 211 Rn 10).

Nach der Prüfung des versuchten Mordes ist letztlich eine versuchte schwere räuberische Erpressung zu prüfen.

In prozessualer Hinsicht liegt in der Abwandlung subsidiär nach § 112 a Abs. 1 Nr. 2 StPO auch der Haftgrund der Wiederholungsgefahr vor, da der Beschuldigte laut den Medienberichten erst kürzlich eine Haftstrafe wegen Erpressung abgesessen hat.

Viel Erfolg im Examen!